



3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 27.10.2011 und 1. Änderungsbeschluss vom 21.03.2012 sowie 2. Änderungsbeschluss vom 21.03.2013 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Großeneder-Börde** wird gemäß §§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Warburg

Gemarkung Hohenwepel

Flur 2, Flurstücke 67-70, 245, 246

Flur 3, Flurstück 300

Stadt Willebadessen

Gemarkung Löwen

Flur 6, Flurstück 87

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

ca. 1.262 ha

Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der normalen Dienstzeiten zwei Wochen lang aus bei der

**Stadtverwaltung Borgentreich (Rathaus), Am Rathaus 13,
34434 Borgentreich (Zimmer 20),**

**Stadtverwaltung Warburg, Bahnhofstraße 28,
34414 Warburg (Zimmer 320),**

**Stadtverwaltung Willebadessen, Abdinghofweg 1,
34434 Willebadessen (Zimmer 29)**

und der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer D 226.**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

2. Die Eigentümer der unter Ziffer 1. genannten Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Anordnungsbeschluss vom 27.10.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft Großeneder-Börde.
3. Für die zugezogenen Flurstücke gelten von der Bestandskraft dieses Beschlusses an die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Flurstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
Zu widerhandlungen gegen die Anordnung des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, -Flurbereinigungsbehörde-,
Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke zur Flurbereinigung Großeneder-Börde entspricht den Zielsetzungen der §§ 1 und 37 FlurbG und dient insbesondere der besseren Erreichung der Ziele des mit Beschluss vom 27.10.2011 eingeleiteten Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Die Zuziehungen sind erforderlich, um das Wegenetz entsprechend den Verfahrenszielen nach modernen Gesichtspunkten gestalten zu können.

Die Änderung des Verfahrens entspricht den Interessen der Beteiligten. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer wurden hierüber informiert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) wird die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Sie ist sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten.

Vor der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sind umfangreiche und nur während der Vegetationsperiode mögliche Untersuchungen zu wichtigen Schutzgütern (Umweltverträglichkeit, Arten- und Vogelschutz) durchzuführen, die einer längeren Vorbereitung, u.a. der Erstellung eines Konzeptes für den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG bedürfen.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung können Flurbereinigungsbehörde und Teilnehmergeinschaft alle notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zum Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens treffen, ohne daran durch etwaige Klageerhebungen mit der Folge ihrer aufschiebenden Wirkung gehindert zu werden.

Aus den vorgenannten Gründen treten mithin die privaten Interessen etwaiger Kläger gegen den Anordnungsbeschluss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

(siehe: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/> > Bekanntmachungen/ Amtsblätter)

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen.

Im Auftrag

gez. Wolfgang Boeck
(Leitender Regierungsdirektor)